
Totalrevision Gemeindeordnung 2014

Entwurf 4.1

Verabschiedet mit GRB Nr. 68 vom 9. April 2013 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung

Gesetzestext ohne Kommentare

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeart
	Niederhasli, bestehend aus Niederhasli, Oberhasli, Mettmenhasli und Nassenwil, bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.
Art. 2	Gemeindeordnung
	Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

2 Stimmberechtigte

Art. 3	Politische Rechte
	<p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).</p> <p>Für die Wahl in sämtliche Ämter, die in dieser Gemeindeordnung genannt sind, ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Niederhasli zwingende Voraussetzung.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>

2.1 Urnenabstimmungen und Wahlen

Art. 4	Verfahren
	<p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>
Art. 5	Wahlbüro
	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Sekretariat).</p> <p>Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>
Art. 6	Urnenwahlen
	<p>Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Primarschulpräsidiums;2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege;3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;4. den Friedensrichter/die Friedensrichterin.

Art. 7	Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl
	<p>Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-55 GPR).</p> <p>Die Frist gemäss § 49 GPR zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage abgekürzt.</p>
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung
	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zudem die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— zu unterbreiten.</p>

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 9	Einberufung und Verfahren
	Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10	Allgemeine Kompetenzen sowie Rechtssetzungskompetenzen
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8;3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden;4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden;5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, wenn bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist;7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. <p>Die Gemeindeversammlung erlässt oder ändert:</p> <ol style="list-style-type: none">8. den kommunalen Richtplan;9. die Bau- und Zonenordnung;10. die Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne;11. den Erschliessungsplan;12. die Personalverordnung;13. die Verordnung über die Wasserversorgung;14. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung;15. die Verordnung über die Abfallentsorgung;16. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats oder einer anderen Behörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 11	Finanzkompetenzen
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 4. die Abnahme der Jahresrechnungen; 5. Abrechnungen von Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 3 Mio.; 7. den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.; 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—; 9. das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—.

3 Finanzkompetenzen

Art. 12	Aufteilung der Finanzkompetenzen
	<p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:</p>

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeinde- versammlung bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Primar- schulpflege bis Fr.	Feuerwehr- kommission bis Fr.	Liegen- schaften- kommission bis Fr.
1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck innerhalb des Vorschlags						
1.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	200'000	100'000	50'000	100'000
1.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	50'000	20'000	10'000	20'000
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Vorschlags						
2.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	100'000	50'000	10'000	20'000
pro Jahr höchstens			500'000	250'000	10'000	20'000
2.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	20'000	10'000	1'000	2'000
pro Jahr höchstens			100'000	50'000	3'000	4'000
3. Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	3 Mio.	-	-	-
4. Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	1 Mio.	-	-	-
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-
6. Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-

4 Behörden

4.1 Allgemeines

Art. 13	Geschäftsordnung und Organisation
	<p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut der Primarschulpflege und den Geschäftsordnungen der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>
Art. 14	Behördenkonferenz
	<p>Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll.</p>
Art. 15	Ausschüsse und Ressortvorstehende
	<p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern mit eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Ausschüsse führen über ihre Beschlüsse und Verfügungen Protokolle.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>

Art. 16	Beratende Kommissionen
	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

4.2 Gemeinderat

4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde

Art. 17	Zusammensetzung
	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.
Art. 18	Konstituierungs- und Wahlkompetenzen
	<p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte <ul style="list-style-type: none"> - einen ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und zweite Vizepräsidentin; - die Ressortvorstehenden (ausgenommen Bildung) und deren Stellvertretungen; - die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Ausschüsse und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist; - die Mitglieder der Ausschüsse. 2. in freier Wahl <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; - die Mitglieder des Wahlbüros; - die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Kommissionen,

	<p>soweit er dafür zuständig ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zivile Gemeindeführungsorgan; - den Kommandanten der Feuerwehr.
Art. 19	Anstellungskompetenzen
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals (inkl. dessen Besoldung), sofern dies nicht ausdrücklich der Primarschulpflege oder einer anderen Behörde übertragen ist.</p>
Art. 20	Allgemeine Kompetenzen
	<p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben; 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. sämtliche Gemeindeangelegenheiten im Rahmen seiner Kompetenzen aufgrund dieser Gemeindeordnung, soweit hierfür kein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt; 5. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden; 6. die Planung der Gemeindeentwicklung sowie die Finanz- und Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Kommissionen; 7. die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung; 8. die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Ausschüsse, Kommissionen oder Ressorts; 9. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements; 10. die Führung von Prozessen, mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.

Er erlässt und ändert:

11. die Gebühren- und Beitragsverordnungen;
12. das generelle Entwässerungsprojekt (GEP);
13. das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP);
14. die Werkpläne;
15. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Es stehen ihm weiter zu:

16. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
17. die Schaffung neuer voll- oder nebenamtlicher Stellen, ausgenommen von Stellen des Lehrbetriebs und anderen schulischen Stellen im Aufgabenbereich der Primarschulpflege;
18. die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich nicht um mit Wohnhäusern besetztes Gebiet handelt;
19. der Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese Vereinbarungen nicht der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung vorbehalten sind oder den schulischen Bereich betreffen;
20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt;
21. die Handhabung der gesamten Baupolizei im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes und der kommunalen Bau- und Zonenordnung, soweit nicht die Bau- und Planungskommission dafür zuständig ist;
22. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen;
23. Aufgaben und Kompetenzen einer Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesundheitsgesetzes;
24. Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes;
25. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
26. die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane;
27. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 21	Finanzielle Befugnisse
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.— im Jahr; 6. den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 3 Mio.; 7. den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall zum Preis bis Fr. 1 Mio.; 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.—; 9. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Einzelfall im Betrag bis Fr. 100'000.—.
Art. 22	Sekretariate und Fachpersonen
	<p>Der Gemeinderat bestimmt den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekretäre/die Sekretärinnen seiner Ausschüsse und Kommissionen. Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekretäre/die Sekretärinnen führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme.</p>

4.2.2 Ressorts

Art. 23	Abgrenzung der Ressorts
	<p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsidiales- Finanzen- Hochbau und Planung- Liegenschaften- Tiefbau und Werke- Bildung- Sicherheit- Soziales- Gesellschaft- Land- und Forstwirtschaft <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Ressorts zusammenzulegen. Die detaillierten Ressortabgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.</p>
Art. 24	Konstituierung
	<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu (ausgenommen Bildung). Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.</p> <p>Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.</p> <p>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.</p> <p>Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderats kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>

4.3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 25	Anträge an die Gemeindeversammlung
	Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.

4.3.2 Primarschulpflege

Art. 26	Zusammensetzung
	Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.
Art. 27	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und der Präsident oder die Präsidentin des Gesamtkonvents als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28	Wahlkompetenzen
	<p>Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus ihrer Mitte<ul style="list-style-type: none">- den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin- die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretung- die Delegierten der Primarschule in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.2. in freier Wahl<ul style="list-style-type: none">- die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.
Art. 29	Anstellungskompetenzen
	<p>Die Primarschulpflege stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen;- die Lehrpersonen;- die weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich (ohne Schulverwaltung und Hausdienst).

Art. 30	Allgemeine Kompetenzen
	<p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Die Primarschulpflege vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist. <p>Sie besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none">3. die Vorberatung und die Antragstellung der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte;4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen;5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist. <p>Sie erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none">6. das Organisationsstatut;7. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;8. ihre Geschäftsordnung;9. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;10. Reglemente und Benützungsvorschriften für die Schulanlagen;11. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;12. weitere Verordnungen, Reglemente und Richtlinien in ihrem Aufgabenbereich.

	<p>Es steht ihr weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 14. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich; 15. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 16. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und weiteren Personen (Schularzt, etc.) über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; 18. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese; 19. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule; 20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich.
Art. 31	Finanzielle Befugnisse
	<p>Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 50'000.— im Jahr.

Art. 32	Schulleitung
	<p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
Art. 33	Schulkonferenz
	<p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
Art. 34	Antragsrecht Gesamtkonvent
	<p>Der Gesamtkonvent der Lehrerschaft behandelt die ihm von der Primarschulpflege überwiesenen Geschäfte. Er kann dieser in allen Schulangelegenheiten Anträge unterbreiten.</p>

4.3.3 Feuerwehrkommission

Art. 35	Zusammensetzung
	Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Sicherheitsvorsteher/der Sicherheitsvorsteherin als Präsident/Präsidentin, dem Kommandanten/der Kommandantin der Feuerwehr, dem stv. Kommandanten der Feuerwehr, dem Materialwart sowie einem weiteren Angehörigen der Feuerwehr.
Art. 36	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Die Feuerwehrkommission ernannt zudem sämtliche Kaderbesetzungen bis auf den Kommandanten.
Art. 37	Finanzielle Befugnisse
	<p>Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Ausgabenvollzug;2. gebundene Ausgaben;3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck;4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 3'000.— im Jahr;5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 3'000.— im Jahr.

4.3.4 Liegenschaftenkommission

Art- 38	Zusammensetzung
	Die Liegenschaftenkommission besteht aus dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Liegenschaften als Präsident bzw. Präsidentin, einem Mitglied der Primarschulpflege sowie zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
Art. 39	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Die Liegenschaftenkommission hat in folgenden Aufgabenbereichen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen selbstständige Verwaltungsbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltung und Unterhalt aller Gemeindeliegenschaften, sofern die Liegenschaften nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet sind;2. Begleitung sämtlicher Neu- und Umbauprojekte bei gemeindeeigenen Liegenschaften, sofern dieser Auftrag nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet ist;3. Anstellung des voll- und nebenamtlichen Hauswarpersonals und Aufsicht über dasselbe. <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Liegenschaftenkommission zusätzlich übertragen werden.</p>
Art. 40	Finanzielle Befugnisse
	<p>Die Liegenschaftenkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Ausgabenvollzug;2. gebundene Ausgaben;3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck;4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im

	Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 4'000.— im Jahr;
5.	die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 4'000.— im Jahr.

4.3.5 Bau- und Planungskommission

Art. 41	Zusammensetzung
	Die Bau- und Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ordnet die Vorsteher/die Vorsteherinnen der Ressorts Hochbau und Planung sowie Tiefbau und Werke in die Bau- und Planungskommission ab und wählt die weiteren Mitglieder. Der Hochbauvorsteher führt den Vorsitz. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 42	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Die Bau- und Planungskommission hat in folgenden Aufgabenbereichen selbstständige Verwaltungsbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamte Baupolizei (inkl. baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der übergeordneten und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, mit Ausnahme von Neubauprojekten in Kernzonen, Ausnahmbewilligungen und Arealüberbauungen; 2. Grundbuchvermessung sowie Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau; <p>Die Bau- und Planungskommission ist in folgende Aufgabenbereichen zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neubauprojekte in Kernzonen, Ausnahmbewilligungen sowie Arealüberbauungen; 2. Kommunale und übergeordnete Planungen, sofern der Gemeinderat dafür keine Spezialkommission einsetzt; 3. Sämtliche Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften; 4. Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen;

	5. Geschäfte des Heimatschutzes.
--	----------------------------------

4.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 43	Zusammensetzung
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Art. 44	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und die Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.
Art. 45	Aktenbeizug und Referenten
	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referenten/Referentinnen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sind die antragstellenden Behörden anzuhören. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
Art. 46	Fristen
	Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe zugehen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

5 Einzelbeamtenungen

Art. 47	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin
	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal im Einvernehmen mit dem Friedensrichter/der Friedensrichterin. Das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

6 Schlussbestimmungen

Art. 48	Inkrafttreten
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.
Art. 49	Aufhebung früherer Erlasse
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Art. 50	Übergangsbestimmungen
	<p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 besteht die Primarschulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung vom alten ins neue Recht.</p> <p>Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2014 - 2018 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederhasli wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.